

Uwe Kallert
Atlanten

S. 77 bis 82

URN: urn:nbn:de: 0156-5599085



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):
Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55993>

Altlasten

Gliederung

- 1 Ausgangslage
 - 2 Gesetzliche Grundlagen/Definitionen
- Literatur

Der Umgang mit Altlasten stellt für unsere Gesellschaft eine komplexe und, wie sich herausgestellt hat, auch langfristige Aufgabe dar. Bisher wurden bundesweit mehr als 300.000 altlastverdächtige Flächen ermittelt. Das Bundes-Bodenschutzgesetz unterscheidet dabei Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten.

1 Ausgangslage

Der Begriff *Altlasten* wurde ursprünglich vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seinem Umweltgutachten 1978 geprägt, in dem er auf die unbekanntenen Risiken hinwies, die von damals geschätzten 50.000 Altdeponien und wilden Müllkippen in der Bundesrepublik Deutschland ausgehen könnten (vgl. SRU 1989).

Hintergrund für die Auseinandersetzung mit dieser Thematik waren erste Hinweise auf ökologische Folgen aus der ungeordneten Abfallbeseitigung seit 1972. In der Zwischenzeit, besonders ab Anfang der 1980er Jahre, wurde die volle Tragweite des Problems deutlich, als erkannt wurde, dass es zu schädlichen Bodenverunreinigungen nicht nur durch Missstände bei der Abfallbeseitigung, sondern in erheblichem Maße auch durch eine unsachgemäße Handhabung umweltschädigender Stoffe gekommen war.

Unterstützt wurde die wachsende Sensibilität gegenüber Bodenbelastungen dadurch, dass

- das von allen Beteiligten zuvor vernachlässigte Risiko sukzessive durch die Entwicklung der Messtechnik mit erheblich empfindlicheren Nachweisen der Spuren von Schadstoffen in seiner ganzen Tragweite offenbart wurde,
- neue Erkenntnisse über das Verhalten und über das Gefährdungspotenzial von Schadstoffen gewonnen wurden,
- eine Änderung des Umweltbewusstseins im Hinblick auf den Schutz der Böden und des Untergrundes erfolgte, unter anderem durch das Auftreten spektakulärer Fälle von Verunreinigungen (▷ *Bodenschutz*).

Die Entstehung altlastverdächtiger Flächen ist eng mit der Entwicklung der modernen Industrie- und Konsumgesellschaft, den Betriebs- und Produktionsabläufen und der Praxis der Abfallbeseitigung in früheren Jahren verbunden; es ist nicht nur ein nationales Problem, sondern weist auch internationale Dimensionen auf.

Die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen dauert in allen Bundesländern noch an. Die Zahl der erfassten Altlastenverdachtsflächen liegt zurzeit bundesweit bei über 300.000.

Die Erfassung der Altlasten und der altlastverdächtigen Flächen ist nach § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Sache der Länder. Da es daher nur mittelbar bundesrechtliche Vorgaben gibt und die Erfassung bereits lange vor Inkrafttreten des BBodSchG nach landesspezifischen Regeln durchgeführt wurde, ist ein Ländervergleich nur bedingt möglich.

Eine Fläche, deren Boden schädlich verändert und die aufgrund dieser Veränderung eine Altlast ist, kann nicht mehr alle Funktionen erfüllen, was den Erwerb und die Nutzung solcher Flächen oft behindert (▷ *Brachfläche, Konversionsfläche*). Unglücklicherweise gilt dies auch für altlastverdächtige Flächen, also Flächen, auf denen nur ein Altlastenverdacht gegeben ist. Für den Eigentümer solcher altlastverdächtiger Flächen bedeutet dieses Attribut eine Abwertung, da Unsicherheiten über die Verwendungsmöglichkeiten der Fläche bestehen und Kosten für Untersuchungen und ggf. Sanierungen eingeplant werden müssen. Daher sind für eine Einstufung als Altlastenverdacht profunde Grundlagen unentbehrlich.

Tabelle 1: Bundesweite Übersicht zur Altlastenerfassung; Stand 07/14

Bundesländer	Anzahl erfasster*	
	Altablagerungen	Altstandorte
Baden-Württemberg	1.413	12.704
Bayern	10.585	5.074
Berlin	1.174	5.551
Brandenburg	7.086	12.398
Bremen	21	3.505
Hamburg	274	1.411
Hessen	577	540
Mecklenburg-Vorpommern	2.629	3.162
Niedersachsen	9.923	83.760
Nordrhein-Westfalen	33.397	48.428
Rheinland-Pfalz	10.390	1.454
Saarland	1.648	3.657
Sachsen	6.585	12.765
Sachsen-Anhalt	4.742	10.391
Schleswig-Holstein	1.795	8.605
Thüringen	3.650	8.388
Bundesrepublik gesamt	95.889	221.793

Quelle: LABO 2014

Altlasten

Durch die Bodenverunreinigungen der Vergangenheit sind die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Flächen eingeschränkt. Eine Sanierung, die die ursprüngliche Funktionsvielfalt in vollem Umfang wiederherstellt, ist in den meisten Fällen nicht verhältnismäßig, sei es im Hinblick auf den finanziellen Aufwand oder die sekundären Umweltbelastungen durch die Sanierung selbst. Wichtig wird es daher sein, für den jeweiligen Einzelfall angepasste Sanierungs- und Lösungskonzepte zu entwickeln und auf dieser Basis die Flächen einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen und damit auch einen Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs zu leisten (▷ *Landschaftsplanung*; ▷ *Bauleitplanung*).

Diese Gesamtproblematik wurde auch vom Gesetzgeber erkannt, was zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Altlastenbearbeitung führte.

2 Gesetzliche Grundlagen/Definitionen

Mit dem Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes am 1. März 1999 und der dazugehörigen am 17. Juli in Kraft getretenen „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ (BGBl. 1990 I, 1554; BGBl. 1998 I, 16) besteht seit dem 1. März 1999 erstmals eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Behandlung von altlastverdächtigen Flächen.

Das BBodSchG unterscheidet:

- 1) Altablagerungen: Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind;
- 2) Altstandorte: Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf;
- 3) Altlasten: Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die dargestellten Definitionen erlauben eine systematische Abgrenzung gegenüber neuen umweltgefährdenden Verunreinigungen, die durch andauernde Aktivitäten verursacht werden. Dementsprechend rechnen nicht zu den Altlasten

- Verunreinigungen der Böden und des Untergrundes durch in Betrieb befindliche Anlagen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Einrichtungen einschließlich Umschlag- und Lagerplätze sowie
- Versickerungen von umweltgefährdenden Stoffen aus undichten, noch in Betrieb befindlichen Rohrleitungen und Abwasserkanälen.

2.1 Altablagerungen

Bis in die 1970er Jahre hinein war es allgemein üblich, sich der Abfälle fast ausnahmslos ohne ausreichende Rücksicht auf den Schutz der Böden, des Untergrundes und des Grundwassers zu entledigen, indem man sie an Berghänge, auf Halden oder in natürliche und künstlich geschaffene Vertiefungen kippte oder auf eigenem Betriebsgelände vergrub. Die Abfälle aus dem häuslichen

und gewerblichen Bereich sammelten sich auf solchen Flächen weder identifiziert noch sortiert, kontrolliert oder geordnet als meist unverdichtetes Gemenge an, wobei es nicht ausbleiben konnte, dass hierbei offen oder verdeckt auch Abfälle mit umweltgefährdenden Stoffen abgelagert wurden. In diesem Zusammenhang spielt auch die Zunahme der Chemikalien in den Abfällen aus den Haushalten bei der möglichen Verunreinigung des Erdreiches eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Neben den genehmigten und geduldeten Abfallablagerungsplätzen gab es bis 1972 eine große Zahl wilder Müllkippen, die als klassisches Beispiel unsachgemäßer Abfallbeseitigung anzusehen sind. Erst mit dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes im Jahre 1972 (seit 1986: Abfallgesetz) wurde eine umfassende Neuordnung der Abfallbeseitigung eingeleitet. Etwa 40.000 unkontrollierte Ablagerungsplätze wurden geschlossen. Die bereits im Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971 geforderte Sanierung und Rekultivierung beschränkte sich jedoch in der Regel auf Abdecken und teilweise auch Bepflanzen als Rekultivierungsmaßnahme, mit der der ehemalige Ablagerungsplatz wieder in das Landschaftsbild integriert werden sollte. Viele dieser Altablagerungen gerieten dadurch in Vergessenheit (▷ *Abfallwirtschaft, Kreislaufwirtschaft*).

2.2 Altstandorte

Eine andere Ursache für das Entstehen altlastverdächtiger Flächen sind die Verunreinigungen der Böden und des Untergrundes durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen auf den Geländen früher betriebener Anlagen der gewerblichen Wirtschaft oder öffentlicher Einrichtungen.

Es kann sich hierbei um Standorte ehemaliger Produktionsanlagen handeln, wie z. B. Betriebe der Chemie und Petrochemie, Kokereien, Gaswerke, Oberflächenveredelungsbetriebe, Metallhütten, Farbenhersteller, oder auch um das Gelände früherer Verarbeitungs-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, wie z. B. Gerbereien, Schlachthöfe, Färbereien, Eisenbahnbetriebsstätten einschließlich des Gleisnetzes, Tankstellen und Schrottplätze.

Auf den Industrie- und Gewerbeflächen wurden im Rahmen der innerbetrieblichen Entsorgung häufig Abfälle aus der Produktion sowie sonstige gewerbliche Abfälle abgelagert, die nach heutigen Erkenntnissen als umweltgefährdend bezeichnet werden.

Durch Unterbewertung des Gefährdungspotenzials, oft aber durch sorglosen und leichtfertigen Umgang nicht nur mit Abfällen, sondern auch mit Betriebsstoffen sowie durch undichte Leitungs- und Kanalsysteme und beim Abbruch von Betriebsanlagen kam es zu Verunreinigungen von Böden und Untergrund auf dem Betriebsgelände und in dessen Umgebung.

Eine Sonderstellung nehmen unter dem Oberbegriff *Altstandorte* durch Rüstungsindustrie oder Kriegshandlungen entstandene Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten ein.

Die Rüstungsaltlastenproblematik berührt Sachverhalte, deren Ursprünge nunmehr bis zum Ersten Weltkrieg zurückreichen.

Der Begriff *Rüstungsaltlasten* wurde in der Vergangenheit unter dem Terminus *Kriegsfolgelasten* subsumiert, einem unbestimmten Rechtsbegriff, dessen nähere Beschreibung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 16.06.1959, Az. 2 BvF 5/56, BVerfGE 9, 305, 323 ff.) und den Kommentaren zu Artikel 120 des Grundgesetzes (GG) zu entnehmen ist. In jüngerer Zeit hat sich der neue Begriff der Rüstungsaltlasten – anlehnend an den

Altlasten

Begriff der Altlasten – durchgesetzt; eine verbindliche Definition dieses Begriffes gibt es derzeit nicht. Dies führt in den einzelnen Ländern zu erheblichen Unterschieden bei der Behandlung der Rüstungsaltplastenproblematik.

Die Bundesregierung sieht die Rüstungsaltplastenproblematik nicht nur auf Flächen der chemischen Rüstungsproduktion bzw. Munitionslagerstätten beschränkt. Sie versteht darunter vielmehr in umfassender Weise alle Boden-, Wasser- und Luftverunreinigungen durch Chemikalien aus konventionellen und chemischen Kampfstoffen (Deutscher Bundestag 1990).

In Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland übliche und vorherrschende Definition des Begriffes *Altlasten* sind Verdachtsflächen erst dann als Rüstungsaltplasten zu bezeichnen, wenn aufgrund der Ergebnisse einer durchgeführten Gefahrenbeurteilung eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt besteht.

Literatur

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1990): Gefährdung von Mensch und Umwelt durch kontaminierte Standorte der chemischen Rüstungsproduktion (Rüstungsaltplasten). Drucksache 11/6972. Bonn.

LABO – Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Hrsg.) (2014): Bericht des ALA über „Bundesweite Kennzahlen zur Altlastenstatistik“. https://www.labo-deutschland.de/documents/Bericht_Altlastenstatistik_2014_endgefasst_.pdf (07.09.2015).

SRU – Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.) (1989): Sondergutachten „Altlasten“ des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Stuttgart.

Bearbeitungsstand: 01/2017